

Stadt Freudenstadt

SATZUNG über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

in der Fassung vom 27.09.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a und 11a des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 20.04.1999 folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages beschlossen:

zuletzt geändert am 27.09.2005 mit Wirkung zum 01.01.2006

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Freudenstadt aus dem Kur- und Erholungsbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kur- und Erholungsbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt Freudenstadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde.

Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Abs. 2 der Berechnung des Beitrags für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

Als Privatzimmervermieter gilt, wer einen gemäß § 2 Abs. 4 Gaststättengesetz erlaubnisfreien Beherbergungsbetrieb (bis 8 Betten) betreibt.

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Betriebs-einnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt

zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

§ 5 Vorteilsatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kur- und Erholungsbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 5 v.H. des Messbetrags. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 EUR beträgt. (bis 31.12.2001 20,00 DM)
- (2) Im Fall § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,07 EUR. (bis 31.12.2001 0,13 DM)

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

-
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt Freudenstadt.

§ 8 Festsetzung Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Die Beitragsschuld gem. § 6 Abs.2 wird abweichend von Abs.1 Satz 1 monatlich festgesetzt.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines Kalendermonats mitzuteilen. Die Mitteilung kann mit der Meldung nach § 7 der Kurtaxesatzung in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden.
- (2) Die übrigen Beitragspflichtigen haben nach Aufforderung durch die Stadt die für die Ermittlung des Messbetrags (§ 4) erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.1989 in der Fassung vom 01.10.1996 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 22.05.2001 am 01.01.2002

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 27.09.2005 am 01.01.2006